

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Europäischen Rat am 18./19. Februar 2016 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Nach dem von beiden Häusern des britischen Parlaments beschlossenen Referendumsgesetz sollen die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs von Großbritannien spätestens am 31. Dezember 2017 über die Frage abstimmen: „Soll das Vereinigte Königreich Mitglied der EU bleiben oder die EU verlassen?“ Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat zu einem etwaigen Verbleib Bedingungen formuliert, bei deren Erfüllung durch die EU und ihre Organe sie sich bereit erklären würde, für eine weitere Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU einzutreten. Über diese Bedingungen wurden inzwischen Verhandlungen mit dem Präsidenten des Europäischen Rates geführt, deren Ergebnisse in dessen „Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs“ (EUCO 4/16) festgehalten sind.

2. Der Beschlussentwurf enthält keinen Hinweis zum im Jahre 1984 eingeführten „Brittenrabatt“ auf die Beitragszahlungen des Vereinigten Königreichs an die EU, der trotz der bis 2013 erfolgten Absenkung immer noch beträchtlich im Widerspruch dazu steht, dass das Vereinigte Königreich inzwischen zu den reichsten EU-Ländern zählt.

3. Der Beschlussentwurf enthält hingegen verbindliche Regelungen zu Veränderungen der EU-Verträge bzw. zu Protokollen für diese Verträge, die selbst als unmittelbares EU-Vertragsrecht gelten. Das gilt insbesondere für das zur Sicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes in Artikel 5 des EU-Vertrags aufgenommene „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“. Derartige Änderungen können nach Maßgabe des Artikels 48 des „Vertrags über die europäische Union“ (EU-Vertrag) nur in Kraft treten, wenn sie im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren „von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden“ sind (Artikel 48 EU-Vertrag). In Deutschland bedarf es insoweit nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Ratifizierung durch ein Gesetz. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage geht der vom Präsidenten des Europäischen Rates vorgelegte Entwurf des Beschlusses davon aus, dass die in ihm

enthaltenen Veränderungen keiner ausdrücklichen Vertragsänderung nach dem EU-Vertrag und auch keiner Ratifizierung entsprechend den mitgliedstaatlichen Verfassungen bedürften.

4. Eine Beschränkung des Umfangs der auf die EU übertragenen Kompetenzen und auch eine Stärkung der Rechtspositionen der mitgliedstaatlichen Parlamente scheinen grundsätzlich erwägenswert. Ob das auch für den Vorschlag gilt, bei einer Subsidiaritätsrüge von „mehr als 55 % der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen“ Änderungen nach einer Diskussion im Rat zu ermöglichen, ist indes schon deshalb zweifelhaft, weil nach Artikel 7 des Subsidiaritätsprotokolls jedes Parlament unabhängig von der Einwohnerzahl des Landes zwei Stimmen hat, bei einem Zweikammer-System jede Kammer eine Stimme. Auch würde die Realisierung eines solchen Vorschlags ebenfalls ein ausdrückliches Vertragsänderungsverfahren erfordern, das den EU-rechtlichen wie den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten entspricht.

5. Die unterbreiteten Vorschläge „zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“, die „Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer“ senken sollen, stellen angesichts fehlender Maßnahmen zur sozialen Verbesserung für Lohnabhängige sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Renten und Sozialleistungen Gefahren einer weiteren neoliberalen Verschärfung der auf Gewinn- und Machtstreben ausgerichteten Wirtschaftsweise dar. Dass die erst vor kurzem eingeführten Regelungen zur „Bankenunion“ überarbeitet werden sollen, erscheint demgegenüber erwägenswert. Allerdings muss im Rahmen der Bewertungen hinsichtlich weiterer etwaiger Vertragsänderungen dafür Sorge getragen werden, dass Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 2 EU-Vertrag) stärker als bisher in die Realität der EU umgesetzt werden.

6. Die im Beschlussentwurf enthaltenen „Bedingungen für den Zugang zu Sozialleistungen“ können nicht vom Europäischen Rat eingeschränkt werden. Hier gelten mitgliedstaatliche Regelungen und im Rahmen des EU-Rechts erlassene sekundärrechtliche EU-Vorschriften. Insoweit wirken der Rat der EU und das Europäische Parlament mit, das durch den Beschlussentwurf offensichtlich wiederum geschwächt werden soll. Völlig inakzeptabel wäre es, insoweit Einschränkungen anzukündigen, die sogar über die in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2015 – C 67/14 – genannten hinausgehen. Immerhin hatte sich der Gerichtshof über das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit nach Artikel 18 und über die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung nach Artikel 45 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV“ hinweggesetzt.

7. Trotz der Verpflichtung zur umfassenden und frühestmöglichen Unterrichtung des Bundestags liegen bisher von der Bundesregierung keine ausreichenden Informationen gemäß § 4 EuZBBG dazu vor, welche Haltung sie auf der unmittelbar bevorstehenden Tagung des Europäischen Rats zu dem Beschlussentwurf einnehmen will. Es fehlt auch jeder Hinweis, wie und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme geben will (§ 9 Absatz 1 EuZBBG).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Bundestag Gelegenheit zu geben, in angemessener Zeit zum Beschlussentwurf des Präsidenten des Europäischen Rats Stellung zu nehmen,
2. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Stellungnahme des Bundestags den Beschlussentwurf des Präsidenten des Europäischen Rats abzulehnen,
3. in den Gremien und Institutionen der EU die Einberufung eines Konvents gemäß Artikel 48 EU-Vertrag durchzusetzen, der die in dem Beschlussentwurf

- enthaltenen Vorschläge diskutiert und dazu gegebenenfalls einen Entscheidungsvorschlag für oder gegen etwaige Vertragsänderungen unterbreitet.
4. Zusätzlich sollte sich der Konvent umfassend mit den nachfolgenden Vorschlägen für Vertragsänderungen auseinandersetzen und Vorschläge dazu unterbreiten:
 - a. mit Maßnahmen zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion, durch die wirtschaftspolitische Koordinierung und einheitliche Währung in Euroraum und der EU wirksam und im Interesse der Menschen aufeinander abgestimmt werden und eine Austeritätspolitik durch „Memoranden of Understanding“ überflüssig wird,
 - b. mit Fördermaßnahmen der EU bzw. des grundlegend reformierten ESM für einzelne Mitgliedstaaten das Ziel einer stärkeren Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der EU umzusetzen,
 - c. mit der Möglichkeit direkter, nicht über private Banken und deren Profitinteressen vermittelter Vergabe von Krediten der Europäischen Zentralbank (EZB) an die Mitgliedstaaten und deren Untergliederungen,
 - d. mit Kapitalverkehrskontrollen und wirksamer Finanzmarktregulierung zur Verhinderung und Vermeidung von Steuerhinterziehungen und Steuerverkürzungen und dem Erlass einer entsprechenden Verordnung,
 - e. mit den im EU-Vertrag enthaltenen Vorschriften über eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und insbesondere dem für den Militäreinsatz in Syrien missbrauchten Artikel 42 Absatz 7 des EUV, der abgeschafft werden sollte.
 5. Weitere Vorschläge zur Behandlung von Vertragsänderungen sollten von den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Behandlung im Konvent unterbreitet und von ihm behandelt werden können.

Berlin, den 17. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

